

Parkierungsreglement aktuell	Parkierungsreglement neu / Änderungen
<p>Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund und die Leistung von Ersatzabgaben (Parkierungsreglement)</p> <p>Vom 4. Dezember 1997</p>	<p>Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund und die Leistung von Ersatzabgaben (Parkierungsreglement)</p> <p>Vom 4. Dezember 1997 (Stand 6. September 2018)</p>
<p><i>Der Einwohnerrat, gestützt auf das Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993¹ (vorab §§ 58 und 103), beschliesst:</i></p>	<p><i>Der Einwohnerrat, gestützt auf das Gesetz über <u>Raumentwicklung</u> <u>Raumplanung</u>, <u>Umweltschutz</u> und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993¹ (<u>Stand 1. Mai 2017</u>) (vorab §§ 58 und 103), beschliesst:</i></p>
<p>I. ALLGEMEINES</p> <p>§ 1</p> <p>Allgemeines, Inhalt</p> <p>¹ Dieses Reglement regelt für das Gemeindegebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Parkieren auf öffentlichem Grund, b) den Gebührenrahmen für das Parkieren auf öffentlichem Grund, c) Ersatzabgaben für nicht erstellte Abstellplätze. <p>² Die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch für die dem öffentlichen Gebrauch gewidmeten Strassen sowie für öffentliche Parkierungsanlagen.</p>	<p>I. ALLGEMEINES</p> <p>§ 1</p> <p>Allgemeines, Inhalt</p> <p>¹ Dieses Reglement regelt für das Gemeindegebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Parkieren <u>von Motorfahrzeugen</u> auf öffentlichem Grund, b) den Gebührenrahmen für das Parkieren auf öffentlichem Grund, c) Ersatzabgaben für nicht erstellte Abstellplätze. <p>² Die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch für die dem öffentlichen Gebrauch (<u>Gemeingebrauch</u>) gewidmeten <u>Strassen</u> <u>Flächen</u> sowie für öffentliche Parkierungsanlagen.</p>

¹ SAR 713.100

Parkierungsreglement aktuell	Parkierungsreglement neu / Änderungen
<p>II. PARKIEREN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND</p> <p>§ 2</p> <p>Parkieren auf öffentlichem Grund Das Parkieren auf öffentlichem Grund wird unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Benutzergruppen und der öffentlichen Verhältnisse mittels Parkraumzonen der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt.</p>	<p>II. PARKIEREN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND</p> <p>§ 2</p> <p>Parkieren auf öffentlichem Grund Grundsatz Das Parkieren auf öffentlichem Grund („öffentliche Flächen“) wird unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Benutzergruppen und der öffentlichen Verhältnisse mittels Parkraumzonen der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt.</p>
<p>§ 3</p> <p>Parkraumzonen Das Gemeindegebiet wird gemäss Anhang in Parkraumzonen unterteilt. Die Parkierung auf öffentlichem Grund wird wie folgt geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Parkraumzone 1 ist für Besucher und Besucherinnen (gebührenpflichtige Kurz- und Mittelzeitparkplätze) bestimmt. Für Anwohner und Anwohnerinnen und andere Berechtigte besteht die Möglichkeit des gebührenpflichtigen Dauerparkierens an signalisierten Örtlichkeiten. - Die Parkraumzone 2 steht den Besuchern und Besucherinnen (gebührenpflichtiges Kurz- und Mittelzeit-Parkieren) sowie für Anwohner und Anwohnerinnen und andere Berechtigte (gebührenpflichtiges Dauerparkieren) zur Verfügung. Auf der Klosterhalbinsel steht das gebührenpflichtige Dauerparkieren ausschliesslich Anwohnern und Anwohnerinnen und anderen Berechtigten der Klosterhalbinsel zur Verfügung. - In der Parkraumzone 3 ist das Dauerparkieren über Nacht gebührenpflichtig. 	<p>§ 3</p> <p>Parkraumzonen Das Gemeindegebiet wird gemäss Anhang I in Parkraumzonen unterteilt. Die Parkierung auf öffentlichem Grund öffentlichen Flächen wird wie folgt geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Parkraumzone 1 ist für Besucher und Besucherinnen (gebührenpflichtige Kurz- und Mittelzeitparkplätze) bestimmt. Für Anwohner und Anwohnerinnen und andere Berechtigte besteht die Möglichkeit des gebührenpflichtigen Dauerparkierens an signalisierten Örtlichkeiten. - Die Parkraumzone 2 steht den Besuchern und Besucherinnen (gebührenpflichtiges Kurz- und Mittelzeit-Parkieren) sowie für den Anwohnern und Anwohnerinnen und anderen Berechtigten (gebührenpflichtiges Dauerparkieren) zur Verfügung. Auf der Klosterhalbinsel steht das gebührenpflichtige Dauerparkieren ausschliesslich Anwohnern und Anwohnerinnen und anderen Berechtigten der Klosterhalbinsel zur Verfügung. - In der Parkraumzone 3 ist das Dauerparkieren über Nacht gebührenpflichtig.
<p>§ 4</p> <p>Parkraumzonenabgrenzung Der Gemeinderat kann die Parkraumzonenabgrenzung veränderten Verhältnissen anpassen.</p>	<p>§ 4</p> <p>Parkraumzonenabgrenzung Der Gemeinderat kann die Parkraumzonenabgrenzung veränderten Verhältnissen anpassen.</p>

Parkierungsreglement aktuell	Parkierungsreglement neu / Änderungen
<p>§ 5</p> <p>Kurz- und Mittelzeitparkplätze</p> <p>1 Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund und in öffentlichen Parkierungsanlagen ist in der Parkraumzone 1 + 2 an Werktagen inkl. Samstagen zeitlich beschränkt. Ausgenommen hiervon sind Inhaber von Parkkarten an den dafür vorgesehenen, signalisierten Orten.</p> <p>2 Auf öffentlichen Parkierungsanlagen besteht die Gebührenpflicht für Kurz- und Mittelzeitparkierung von 07.00 - 22.00 Uhr (die angebrachte Signalisation ist jeweils massgebend), ausgenommen Sonn- und allgemeine Feiertage.</p>	<p>§ 5</p> <p>Kurz- und Mittelzeitparkplätze</p> <p>1 Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf <u>öffentlichem Grund öffentlichen Flächen</u> und in öffentlichen Parkierungsanlagen ist in der Parkraumzone 1 + 2 an Werktagen inkl. Samstagen zeitlich beschränkt. Ausgenommen hiervon sind Inhaber von Parkkarten an den dafür vorgesehenen, signalisierten Orten.</p> <p>2 Auf öffentlichen Parkierungsanlagen besteht die Gebührenpflicht für Kurz- und Mittelzeitparkierung <u>von 07.00– 22.00 Uhr tagsüber</u> (die angebrachte Signalisation ist jeweils massgebend), ausgenommen Sonn- und allgemeine Feiertage.</p>
<p>§ 6</p> <p>Langzeitparkplätze</p> <p>1 Das dauernde Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund ist in den Parkraumzonen 1+2 gebührenpflichtig, in der Parkraumzone 3 tagsüber unentgeltlich.</p> <p>2 Der Gemeinderat kann die Gebührenpflicht an einzelnen Tagen aufheben.</p> <p>3 Innerhalb der Parkraumzonen erhalten Anwohner und Anwohnerinnen, andere Berechtigte und Pendler gegen Gebühr eine Parkierungsbewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren an den hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten (mit Parkkarte unbeschränkt).</p> <p>Nachtparkierung</p> <p>4 Unter nächtlichem Dauerparkieren wird das regelmässige Abstellen von Motorfahrzeugen über Nacht verstanden.</p>	<p>§ 6</p> <p>Langzeitparkplätze <u>Dauerparkieren</u></p> <p>1 Das dauernde Parkieren von Motorfahrzeugen auf <u>öffentlichem Grund öffentlichen Flächen</u> ist in den Parkraumzonen 1+2 gebührenpflichtig, in der Parkraumzone 3 tagsüber unentgeltlich.</p> <p>2 Der Gemeinderat kann die Gebührenpflicht an einzelnen Tagen aufheben.</p> <p>3 Innerhalb der Parkraumzonen erhalten Anwohner und Anwohnerinnen, andere Berechtigte <u>und sowie Pendler und Pendlerinnen</u> gegen Gebühr eine Parkierungsbewilligung zum Dauerparkieren an den hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten („mit Parkkarte unbeschränkt“).</p> <p>Nachtparkierung <u>Dauerparkierung über Nacht</u></p> <p>4 Unter nächtlichem Dauerparkieren wird das regelmässige Abstellen von Motorfahrzeugen, <u>für die kein Parkplatznachweis auf privatem Grund nachgewiesen werden kann</u>, über Nacht verstanden.</p>

Parkierungsreglement aktuell	Parkierungsreglement neu / Änderungen
<p>§ 7</p> <p>Anwohner und Anwohnerinnen</p> <p>¹ Als Anwohner und Anwohnerinnen gelten Fahrzeughalter und -halterinnen, welche im Gebiet der Parkraumzone wohnen und in ihrer Zone (bzw. Nachbarzone) tagsüber unbeschränkt parkieren. Sie können für jedes auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragene Motorfahrzeug eine Parkierungsbewilligung beziehen. Den Fahrzeughaltern und -halterinnen gleichgestellt sind Fahrzeugführer und -führerinnen, welche ein Fahrzeug wie Halter und Halterinnen benutzen.</p> <p>Andere Berechtigte</p> <p>² Anderen, von den Parkierungsbeschränkungen Betroffenen, wie Geschäftsinhabern oder Gewerbetreibenden, kann für Motorfahrzeuge ebenfalls gegen Gebühr eine Parkierungsbewilligung für entsprechende Parkzonen erteilt werden, wenn sie nachweisen können, dass sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf ein Fahrzeug mit geeigneter Abstellmöglichkeit angewiesen sind. Die gleiche Regelung gilt für Wochenaufenthalter und -aufenthalterinnen.</p> <p>Pendler</p> <p>³ Pendler haben die Möglichkeit, eine Parkierungsbewilligung zu beziehen und ihr Fahrzeug an den speziell signalisierten Orten abzustellen.</p>	<p>§ 7</p> <p>Anwohner und Anwohnerinnen</p> <p>¹ Als Anwohner und Anwohnerinnen gelten Fahrzeughalter und -halterinnen <u>sowie Wochenaufenthalter und -aufenthalterinnen</u>, welche im Gebiet der Parkraumzone wohnen und in ihrer Zone (bzw. Nachbarzone) tagsüber <u>Motorfahrzeuge</u> unbeschränkt parkieren. Sie können für jedes auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragene Motorfahrzeug eine Parkierungsbewilligung (<u>Parkkarte</u>) beziehen. Den Fahrzeughaltern und -halterinnen gleichgestellt sind Fahrzeugführer und -führerinnen, welche ein Fahrzeug wie Halter und Halterinnen benutzen (<u>Geschäftsfahrzeug</u>).</p> <p>Andere Berechtigte</p> <p>² <u>Namentlich Anderen, von den Parkierungsbeschränkungen Betroffenen, wie Geschäftsinhabern oder Gewerbetreibenden oder Institutionen, die einen öffentlichen Auftrag ausführen</u>, kann für <u>ein</u> Motorfahrzeuge ebenfalls gegen Gebühr eine Parkierungsbewilligung für entsprechende Parkraumzonen erteilt werden, wenn sie nachweisen können, dass sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf ein Fahrzeug mit geeigneter Abstellmöglichkeit angewiesen sind. <u>Die gleiche Regelung gilt für Wochenaufenthalter und -aufenthalterinnen. Der Gemeinderat kann weitere Berechtigungen in einem Beschluss regeln.</u></p> <p><u>Pendler und Pendlerinnen</u></p> <p>³ <u>Pendler und Pendlerinnen</u> haben die Möglichkeit, können eine Parkierungsbewilligung zu beziehen und ihr <u>MotorF</u>fahrzeug an den speziell signalisierten Orten abzustellen.</p>
<p>§ 8</p> <p>Anzahl Bewilligungen</p> <p>In besonderen Fällen, wenn die Abstellmöglichkeiten in der entsprechenden Zone nicht ausreichen, kann der Gemeinderat die Anzahl der Parkierungsbewilligungen beschränken oder die Zuteilung ändern. Anwohner und Anwohnerinnen haben gegenüber anderen Berechtigten den Vorrang; andere Berechtigte haben gegenüber Pendlern den Vorrang.</p>	<p>§ 8</p> <p>Anzahl Bewilligungen</p> <p>In besonderen Fällen, wWenn die Abstellmöglichkeiten in der entsprechenden Zone nicht ausreichen, kann der Gemeinderat die Anzahl der Parkierungsbewilligungen beschränken oder die Zuteilung ändern. Anwohner und Anwohnerinnen haben gegenüber anderen Berechtigten den Vorrang; andere Berechtigte haben gegenüber Pendlern <u>und Pendlerinnen</u> den Vorrang.</p>

Parkierungsreglement aktuell	Parkierungsreglement neu / Änderungen
<p>§ 9</p> <p>Parkierungsberechtigung</p> <p>¹ Die Parkierungsbewilligung berechtigt, das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug an hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten (Zusatztafel "Mit Parkkarte unbeschränkt") in der bestimmten Parkraumzone während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.</p> <p>² Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Parkierungsbeschränkungen, temporär verfügt z.B. infolge Bauarbeiten oder infolge von Veranstaltungen, sind trotz Bewilligung zu beachten.</p>	<p>§ 9</p> <p>Parkierungsberechtigung <u>Parkierungsbewilligung</u></p> <p>¹ Die Parkierungsbewilligung (<u>Dauerparkkarte</u>) berechtigt, das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug an hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten (Zusatztafel "Mit Parkkarte unbeschränkt") in der bestimmten Parkraumzone während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.</p> <p>² Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Parkierungsbeschränkungen, temporär verfügt z.B. infolge Bauarbeiten oder infolge von Veranstaltungen, sind trotz Bewilligung zu beachten.</p>

Parkierungsreglement aktuell	Parkierungsreglement neu / Änderungen
<p>§ 10</p> <p>Parkkarten</p> <p>¹ Als Parkierungsbewilligung wird gegen Gebühr eine Parkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel dient. Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.</p> <p>² Die Parkierungsbewilligungen werden von der Gemeindepolizei erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss diesem Reglement gegeben sind. Die Parkkarten sind befristet und werden für 1, 6 oder 12 Monate ausgestellt. Auf begründetes, schriftliches Gesuch hin, kann die Gemeindepolizei von der vorgenannten Befristung abweichen (z.B. während einer Bauphase etc.).</p>	<p>§ 10</p> <p><u>Dauerparkkarten</u></p> <p>¹ <u>Eine Parkierungsbewilligung wird gegen Gebühr erteilt. Die Bewilligung kann in Form einer Dauerparkkarte ausgestellt werden, die zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel dient. Die Dauerparkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen. Die Bewilligung kann in bestimmten Fällen auch direkt auf dem Kontrollschild registriert werden.</u></p> <p>² Die Parkierungsbewilligungen werden von der Gemeindepolizei <u>durch eine vom Gemeinderat bestimmte Verwaltungsabteilung erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss diesem Reglement gegeben sind.</u></p> <p>(neu) ³ <u>Die Dauerparkkarten sind befristet und werden für 1, 6 oder 12 Monate einen Monat bis maximal ein Jahr ausgestellt. Auf begründetes, schriftliches Gesuch hin, kann die Gemeindepolizei von der vorgenannten Befristung abweichen (z.B. während einer Bauphase etc.). Dauerparkkarten werden nur für jeweils ganze Monate (1 Monat = 30 Tage) ausgestellt.</u></p> <p>(neu) ⁴ <u>Die Parkkarten können unter Nachweis des Fahrzeugausweises bezogen werden. Pro Parkkarte kann nur ein Kontrollschild registriert werden.</u></p> <p>(neu) ⁵ <u>Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Abgabe und Kontrolle der Dauerparkkarten mit separatem Beschluss.</u></p>

Parkierungsreglement aktuell	Parkierungsreglement neu / Änderungen
<p>§ 11</p> <p>Tages-Parkkarten In begründeten Fällen wie z.B. zur Berufsausübung sind zeitlich befristete Parkierungsbewilligungen (sogenannte Tages-Parkkarten) bei der Gemeindepolizei erhältlich.</p>	<p>§ 11</p> <p>Tages-Parkkarten In begründeten Fällen wie z.B. zur Berufsausübung sind <u>zeitlich befristete können</u> Parkierungsbewilligungen <u>für einzelne Tage (sogenannte Tages-Parkkarten) bei der Gemeindepolizei erhältlich</u> erteilt werden. <u>Der Gemeinderat kann Einzelheiten in einem separaten Beschluss regeln.</u></p>
<p>§ 12</p> <p>Meldepflicht Der Fahrzeugbenützer oder die Fahrzeugbenützerin hat innert Monatsfrist das Abstellen des Fahrzeugs auf öffentlichem Grund oder den Wegfall der Gebührenpflicht zu melden. Die Gebühr ist solange zu entrichten, bis der Nachweis des Wegfalles der Gebührenpflicht erbracht ist.</p>	<p>§ 12</p> <p><u>Meldepflicht Dauerparkierer</u> <u>Der Fahrzeugbenützer oder die Fahrzeugbenützerin hat Dauerparkierende Fahrzeughalter bzw. -halterinnen haben</u> innert Monatsfrist <u>das Abstellen des Fahrzeugs auf öffentlichem Grund eine Parkierungsbewilligung einzuholen</u> oder den Wegfall der Gebührenpflicht zu melden. Die Gebühr ist solange zu entrichten, bis der Nachweis des Wegfalles der Gebührenpflicht erbracht ist (<u>vgl. § 17 hienach</u>).</p>
<p>§ 13</p> <p>Gesellschaftswagen, Lastwagen Beim regelmässigen Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Wohnwagen, Anhängern und dergleichen kann der Fahrzeugbesitzer oder die Fahrzeugbesitzerin verpflichtet werden, bestimmte Plätze zu benützen oder das Parkieren solcher Fahrzeuge auf öffentlichem Grund zu unterlassen.</p>	<p>§ 13</p> <p>Gesellschaftswagen, Lastwagen, <u>Anhänger, Wohnwagen</u> <u>In Ausnahmefällen und auf schriftliches Gesuch hin kann gegen Gebühr ein befristetes Parkieren von Gesellschafts-, Lastwagen, deren Auflieger, Anhänger, Wohnwagen und dergleichen bewilligt werden. Das Parkieren hat auf den zugewiesenen Plätzen zu erfolgen.</u></p>
<p>§ 14</p> <p>Missbrauch Bewilligungen können entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.</p>	<p>§ 14</p> <p>Missbrauch Bewilligungen können entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.</p>

Parkierungsreglement aktuell	Parkierungsreglement neu / Änderungen
<p>III. GEBÜHRENRAHMEN</p> <p>§ 15</p> <p>Gebührenansätze</p> <p>¹ Bei der Festlegung der Gebühren für die Benützung der Parkplätze können Abstufungen nach Art und Lage der Parkplätze sowie allenfalls progressive Tarife im Sinne des Parkraumkonzepts zur Anwendung kommen.</p> <p>² Es gilt folgender Gebührenrahmen:</p> <p>Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Parkkarten):</p> <p>für Personenwagen und deren Anhänger</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Anwohner und Anwohnerinnen und andere Berechtigte: pro Monat Fr. 25.— bis Fr. 50.— - für Pendler: pro Monat Fr. 60.— bis Fr. 100.— <p>für schwere Motorwagen und deren Anhänger</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Anwohner und Anwohnerinnen: pro Monat Fr. 50.— bis Fr. 90.— - für andere Berechtigte: pro Monat Fr. 80.— bis Fr. 120.— 	<p>III IV. GEBÜHRENRAHMEN</p> <p>§ 15</p> <p>Gebührenansätze</p> <p>¹ Bei der Festlegung der Gebühren für die Benützung der Parkplätze können <u>zusätzlich und in Abstimmung mit dem jeweils aktuellen Standorttypenplan (Anhang II)</u> Abstufungen nach Art und Lage der Parkplätze sowie allenfalls progressive Tarife im Sinne des Parkraumkonzepts zur Anwendung kommen.</p> <p>² Es gilt folgender Gebührenrahmen:</p> <p>Dauerparkieren auf öffentlichem Grund <u>öffentlichen Flächen</u> (Parkkarten):</p> <p>für Personenwagen und deren Anhänger</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Anwohner und Anwohnerinnen und andere Berechtigte: pro Monat Fr. <u>25.00</u> bis Fr. <u>50.00</u> - für Pendler <u>und Pendlerinnen</u>: pro Monat Fr. <u>60.00</u> bis Fr. <u>100.00</u> <p>schwere Motorwagen und deren Anhänger</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Anwohner und Anwohnerinnen: pro Monat Fr. 50.— bis Fr. 90.— - für andere Berechtigte: — pro Monat Fr. 80.— bis Fr. 120.—

Parkierungsreglement aktuell	Parkierungsreglement neu / Änderungen
<p>Dauerparkieren über Nacht auf öffentlichem Grund (Nachtparkkarten):</p> <p>für Personenwagen und deren Anhänger pro Monat Fr. 15.— bis Fr. 40.—</p> <p>für schwere Motorwagen und deren Anhänger pro Monat Fr. 35.— bis Fr. 60.—</p>	<p>Dauerparkieren über Nacht auf öffentlichem Grund <u>öffentlichen Flächen</u> (Nachtparkkarten):</p> <p>für Personenwagen und deren Anhänger pro Monat Fr. 15.<u>00</u> bis Fr. 40.<u>00</u></p> <p>für schwere Motorwagen und deren Anhänger pro Monat Fr. 35.— bis Fr. 60.—</p> <p><u>Befristetes Parkieren auf öffentlichem Grund öffentlichen Flächen (§ 11 und 13):</u></p> <p><u>Für Personenwagen und Anhänger von Personenwagen (inkl. Wohnwagen)</u> pro Tag Fr. 10.<u>00</u> bis Fr. 20.<u>00</u></p> <p><u>für schwere Motorwagen für Auflieger, Anhänger und dergleichen zu schweren Motorwagen</u> pro Tag Fr. 10.<u>00</u> bis Fr. 20.<u>00</u></p>
<p>Park + Ride:</p> <p>Zentrale Parkuhr pro Std. Fr. —.20 bis Fr. —.50</p> <p>Parkkarte pro Monat Fr. 20.— bis Fr. 45.—</p>	<p>Park + Ride:</p> <p>Zentrale Parkuhr pro Std. Fr. <u>0.20</u> bis Fr. <u>0.50</u></p> <p>Parkkarte pro Monat Fr. 20.<u>00</u> bis Fr. 45.<u>00</u></p>

Parkierungsreglement aktuell	Parkierungsreglement neu / Änderungen
<p>Parkuhren / Zentrale Parkuhren / Ticketautomaten</p> <p>Kurzzeitparkplätze</p> <ul style="list-style-type: none"> - Parkraumzone 1 pro Std. Fr. —.40 bis Fr. 2.50 - Parkraumzone 2 pro Std. Fr. —.20 bis Fr. 1.50 <p>Langzeitparkplätze</p> <ul style="list-style-type: none"> - Parkraumzone 1 pro Tag Fr. 8.— bis Fr. 20.— - Parkraumzone 2 pro Tag Fr. 8.— bis Fr. 20.— <p>³ Die Festlegung der einzelnen Parkgebühren erfolgt im vorgegebenen Rahmen durch Gemeinderatsbeschluss und wird als Anhang diesem Parkierungsreglement beigefügt. Das gleiche gilt für die Festlegung der zulässigen Parkzeit.</p>	<p>Parkuhren / Zentrale Parkuhren / Ticketautomaten</p> <p>Kurzzeitparkplätze</p> <ul style="list-style-type: none"> - Parkraumzone 1 pro Std. Fr. <u>0.40</u> bis Fr. 2.50 - Parkraumzone 2 pro Std. Fr. <u>0.20</u> bis Fr. 1.50 <p>Langzeitparkplätze</p> <ul style="list-style-type: none"> - Parkraumzone 1 pro Tag Fr. <u>10.00</u> bis Fr. <u>30.00</u> - Parkraumzone 2 pro Tag Fr. <u>8.00</u> bis Fr. <u>20.00</u> <p>³ Die Festlegung der einzelnen Parkgebühren erfolgt im vorgegebenen Rahmen durch Gemeinderatsbeschluss und wird als Anhang <u>III</u> diesem Parkierungsreglement beigefügt. Das gleiche gilt für die Festlegung der zulässigen Parkzeit.</p>
<p>§ 16</p> <p>Bezug von Parkkarten Die Parkkarten können aufgrund des Fahrzeugausweises bei der Gemeindepolizei bezogen werden. Jahreskarten können gegen Rechnungsstellung bezogen werden, Monatskarten sind bar zu bezahlen.</p>	<p>§ 16 (aufgehoben)</p>
<p>§ 17</p> <p>Rückerstattungen</p> <p>¹ Rückerstattungen sind auf Begehren möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Wegzug, - wenn der schriftliche Nachweis erbracht wird, dass kein Fahrzeug mehr gehalten wird, - wenn ein eigenes Parkfeld zur Verfügung steht. <p>² Rückerstattungen sind nur für volle Kalendermonate möglich. Der Gemeinderat legt eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 40.-- bis 100.-- fest.</p>	<p>§ 17</p> <p>Rückerstattungen</p> <p>¹ Rückerstattungen <u>für bezogene Dauerparkierkarten sind bei Wegfall der Gebührenpflicht (§ 12) auf Begehren möglich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Wegzug, - wenn der schriftliche Nachweis erbracht wird, dass kein Fahrzeug mehr gehalten wird, - wenn <u>der Nachweis für ein eigenes Parkfeld zur Verfügung steht erbracht wird.</u> <p>² Rückerstattungen sind nur für volle Kalendermonate möglich. Der Gemeinderat legt eine Bearbeitungsgebühr von Fr. <u>20.00</u> bis Fr. <u>50.00</u> pro Bewilligung fest.</p>

Parkierungsreglement aktuell	Parkierungsreglement neu / Änderungen														
<p>IV. ERSATZABGABEN</p> <p>§ 18</p> <p>Leistung der Ersatzabgabe</p> <p>¹ Die Ersatzabgabe für jeden nicht erstellten Abstellplatz des reduzierten Bedarfs gemäss § 25 Abs. 1 der Allgemeinen Verordnung zum Baugesetz ABauV² kann in Form einer Einmalabgabe oder in Form einer Vereinbarung mit der Gemeinde über die Mehrfachnutzung öffentlicher Parkieranlagen geleistet werden.</p> <p>² Der Gemeinderat bestimmt die Form der Leistung.</p>	<p>IV. ERSATZABGABEN</p> <p>§ 18 (aufgehoben)</p>														
<p>§ 19</p> <p>Einmalabgaben</p> <p>¹ Die Einmalabgaben für jeden nicht erstellten Abstellplatz des reduzierten Bedarfs gemäss § 25 Abs. 1 ABauV gilt folgender Rahmen (die Festlegung der einzelnen Einmalabgaben erfolgt im vorgegebenen Rahmen durch Gemeinderatsbeschluss und wird als Anhang diesem Reglement beigefügt):</p> <table border="0" data-bbox="91 884 1075 1007"> <tr> <td>- Zone K1 und K2 (Zentrumszone)</td> <td>Fr. 5'000.— bis Fr. 7'000.—</td> </tr> <tr> <td>-</td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Zone HW2 und W2</td> <td>Fr. 3'000.— bis Fr. 4'200.—</td> </tr> <tr> <td>- übrige Bauzonen</td> <td>Fr. 4'000.— bis Fr. 5'600.—</td> </tr> </table> <p>² Die Leistung einer Einmalabgabe begründet keinen Anspruch auf die Benützung von öffentlichen Abstellplätzen.</p>	- Zone K1 und K2 (Zentrumszone)	Fr. 5'000.— bis Fr. 7'000.—	-		- Zone HW2 und W2	Fr. 3'000.— bis Fr. 4'200.—	- übrige Bauzonen	Fr. 4'000.— bis Fr. 5'600.—	<p>§ 19</p> <p>Einmalabgaben <u>Höhe der Ersatzabgabe</u></p> <p>¹ <u>Die Ersatzabgabe für jedes nicht erstellte Parkfeld beträgt gestützt auf § 58 Abs. 3 BauG:</u></p> <table border="0" data-bbox="1137 884 2123 1007"> <tr> <td>- <u>Zonen ZB (Zone Bahnhofareal) und ZL (Zone Landstrasse)</u></td> <td>Fr. 5'000.00 bis Fr. 7'000.00</td> </tr> <tr> <td>- <u>Zonen HW2 und W2</u></td> <td>Fr. 3'000.00 bis Fr. 4'200.00</td> </tr> <tr> <td>- <u>übrige Bauzonen</u></td> <td>Fr. 4'000.00 bis Fr. 5'600.00</td> </tr> </table> <p><u>(Preisstand November 2009)</u></p> <p>² <u>Die Höhe des Abgaberahmens (Abs. 1) wird alle zwei Jahre nach Massgabe des Zürcher Index der Wohnbaupreise durch Beschluss des Gemeinderates der Teuerung angepasst.</u></p> <p>³ <u>Der Gemeinderat legt die Höhe der Ersatzabgabe im Einzelfall mittels Verfügung fest.</u></p> <p>⁴ <u>Die Leistung einer Einmalabgabe begründet keinen Anspruch auf die Benützung von öffentlichen Abstellplätzen</u></p>	- <u>Zonen ZB (Zone Bahnhofareal) und ZL (Zone Landstrasse)</u>	Fr. 5'000.00 bis Fr. 7'000.00	- <u>Zonen HW2 und W2</u>	Fr. 3'000.00 bis Fr. 4'200.00	- <u>übrige Bauzonen</u>	Fr. 4'000.00 bis Fr. 5'600.00
- Zone K1 und K2 (Zentrumszone)	Fr. 5'000.— bis Fr. 7'000.—														
-															
- Zone HW2 und W2	Fr. 3'000.— bis Fr. 4'200.—														
- übrige Bauzonen	Fr. 4'000.— bis Fr. 5'600.—														
- <u>Zonen ZB (Zone Bahnhofareal) und ZL (Zone Landstrasse)</u>	Fr. 5'000.00 bis Fr. 7'000.00														
- <u>Zonen HW2 und W2</u>	Fr. 3'000.00 bis Fr. 4'200.00														
- <u>übrige Bauzonen</u>	Fr. 4'000.00 bis Fr. 5'600.00														

² SAR 713.111

Parkierungsreglement aktuell	Parkierungsreglement neu / Änderungen
<p>§ 20</p> <p>Zahlungspflicht der Einmalabgaben</p> <p>¹ Die Einmalabgabe wird mit dem Baubeginn fällig. Zahlungspflichtig sind die Personen, die zu diesem Zeitpunkt im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind.</p> <p>² Die rechtskräftige Abgabeverfügung gilt als definitiver Rechtsöffnungstitel (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 16. Dezember 1994³, in Kraft seit 1. Januar 1997, Art. 4 des Konkordates über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche vom 28. Oktober 1971⁴).</p> <p>³ Erfolgt der Baubeginn, bevor die Abgabeverfügung rechtskräftig ist, kann eine Sicherstellung verlangt werden.</p>	<p>§ 20</p> <p>Zahlungspflicht der Einmalabgaben <u>Ersatzabgabe</u></p> <p>¹ Die Einmalabgaben <u>Ersatzabgabe</u> wird mit dem Baubeginn fällig. Zahlungspflichtig sind die Personen, die zu diesem Zeitpunkt im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind.</p> <p>² Die rechtskräftige Abgabeverfügung gilt als definitiver Rechtsöffnungstitel (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 16. Dezember 1994⁵, in Kraft seit 1. Januar 1997, Art. 4 des Konkordates über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche vom 28. Oktober 1971⁶).</p> <p>³ Erfolgt der Baubeginn, bevor die Abgabeverfügung rechtskräftig ist, kann eine Sicherstellung verlangt werden.</p>
<p>§ 21</p> <p>Vereinbarung über Mehrfachnutzung</p> <p>¹ Erfolgt die Ersatzabgabe in Form einer Vereinbarung mit der Gemeinde über die Mehrfachnutzung öffentlicher Parkieranlagen, so wird § 15 des Parkierungsreglementes analog angewendet.</p> <p>² Die Vereinbarung mit der Gemeinde begründet keinen Anspruch auf die Benützung von öffentlichen Abstellplätzen.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann die Vereinbarung im Grundbuch anmerken lassen (§ 163 BauG).</p>	<p>§ 21 (aufgehoben)</p>

³ SR 281.1

⁴ SR 281.22

⁵ SR 281.1

⁶ SR 281.22

Parkierungsreglement aktuell	Parkierungsreglement neu / Änderungen
	<p><u>VI. (neu). STANDORTTYPENPLAN</u></p> <p><u>§ 21a</u></p> <p><u>Standorttypenplan</u> <u>Zur Berechnung des Parkfeldangebots ist der Standorttypenplan massgebend (Anhang II). Dieser kann durch den Gemeinderat unter Berücksichtigung des ÖV-Angebots, der Erreichbarkeit der Haltestellen sowie der topographischen Verhältnisse angepasst werden.</u></p>
<p>V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p> <p>§ 22</p> <p>Zu widerhandlungen Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden im Rahmen der dem Gemeinderat gemäss Baugesetz zustehenden Strafkompentenz geahndet. Die Ahndung gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung bleibt vorbehalten.</p>	<p><u>VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u></p> <p><u>§ 22</u></p> <p>Zu widerhandlungen Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden im Rahmen der dem Gemeinderat gemäss Baugesetz zustehenden Strafkompentenz geahndet. Die Ahndung gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung bleibt vorbehalten.</p>
<p>§ 23</p> <p>Inkrafttreten Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (gesteigerter Gemeingebrauch) vom 15. November 1973 und die Verordnung über die Benützung von Parkflächen mit Parkingmetern vom 15. Mai 1975 aufgehoben.</p>	<p>§ 23</p> <p>Inkrafttreten <u>Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2019 in Kraft.</u></p>